
Mehr Tempo beim Netzausbau

Ergebnisdokument der Fokusgruppe „Digitale Netze“
Plattform „Digitale Netze und Mobilität“



Inhalt

Einleitung	3
01 Mehr Tempo beim Glasfaserausbau	5
01.1 Einfachere Nutzung alternativer Verlegeverfahren	5
01.1.1 Rahmen und Problem	5
01.1.2 Lösungsansätze	6
01.2 Zustimmungsprozess	7
01.2.1 Herausforderungen und Problemlage	7
01.2.2 Identifikation von Hemmnissen und Lösungsansätze	7
01.3 Lösungen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen bei (kommunalen) Wegebausträgern	10
01.4 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten beim FTTB/H-Ausbau	11
01.4.1 Herausforderungen und Problemlage	11
01.4.2 Lösungsvorschläge	12
02 Mehr Tempo beim Mobilfunkausbau	13
Executive Summary	13
02.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen verbessern	15
02.2 Mobilfunk-Standorttypen und Standortrealisierung	15
02.3 Standortakquise erleichtern und Mitnutzungsmöglichkeiten heben	17
02.4 Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen	19
02.5 Akzeptanz für Ausbau schaffen	24
02.6 Best Practice Beispiele	26
Mitglieder und Mitwirkende	27

Einleitung

Leistungsfähige und möglichst flächendeckend verfügbare Gigabitnetze sind die Basis für eine erfolgreiche Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland. Die Fokusgruppe „Digitale Netze“ verfolgt das Ziel, aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen im Kontext dieser Infrastrukturen sowohl mit Blick auf innovative Festnetz- als auch Mobilfunktechnologien zu begleiten und Empfehlungen aufzuzeigen.

Im Jahr 2019 beschäftigte sich die Fokusgruppe mit dem Thema „Mehr Tempo im Netzausbau“. Um die Mobilfunk-Versorgungsziele der Bundesregierung zu erreichen und im Festnetz möglichst bis 2025 flächendeckende Gigabitnetze zu errichten, ist es erforderlich, die Ausbaueffizienz und -geschwindigkeit deutlich zu erhöhen. In zwei Arbeitsgruppen „Mehr Tempo beim Glasfaserausbau“ und „Mehr Tempo beim Mobilfunknetzausbau“ wurden konkrete Empfehlungen zu verschiedenen Themenschwerpunkten erarbeitet. Dabei liegt der Fokus hierbei auf ganz praktischen Verbesserungen der Rahmenbedingungen und nicht auf darüber hinaus in Frage kommenden Instrumenten, wie Förderbedingungen allgemein oder einer gezielten Nachfrageförderung. Dabei könnte eine Nachfrageförderung zur nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beitragen.

Konkrete gesetzgeberische Maßnahmen werden insbesondere im Zusammenhang mit der bevorstehenden großen TKG-Novelle diskutiert werden.

Einige der unten vorgeschlagenen Maßnahmen werden erst mittelfristig wirksam werden können. Dafür entfalten sie zusätzlich eine vereinfachende und beschleunigende Wirkung für die noch anzugehende breitflächige Ertüchtigung der lokalen und regionalen Energieverteilnetze. Dabei empfiehlt es sich natürlich, heute schon vorhandene konkrete Synergiepotentiale zu nutzen (z. B. SmartCity-, SmartRegion-Konzepte).

Mit Blick auf den **Glasfaserausbau bis in die Gebäude bzw. Wohnungen (FTTB / FTTH)** wurden Vorschläge ausgearbeitet, wie dem nach wie vor festzustellenden Akzeptanzproblem im Hinblick auf die Nutzung alternativer Verlegetechniken begegnet werden kann. Entsprechendes gilt für die Verlegung oberirdischer Glasfaserlinien, die häufig sogar in sehr dünn besiedelten Regionen abgelehnt wird, obwohl sie hier eine sehr schnelle Erschließung mit Gigabit-Bandbreiten ermöglichen würde.

Weiter wurde analysiert, auf welche Weise sich der Prozess der wegerechtlichen Zustimmung vereinfachen und beschleunigen lässt. Dabei wurden sowohl Verbesserungsmöglichkeiten gefunden, die sich bereits nach geltendem Recht umsetzen ließen, als auch solche, für die eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bzw. der Vorschriften auf Ebene der Länder und Kommunen notwendig wäre. Auch wenn klar ist, dass auf wegerechtliche Zustimmung nicht verzichtet werden kann, sei an dieser Stelle daran erinnert, dass etwa im Zuge des „Ausbau Ost“ faktisch nahezu ohne behördliche Genehmigungen und Beschränkungen Kabel verlegt werden konnten. Dies hat entscheidend mit dazu beigetragen, dass in relativ kurzer Zeit die neuen TK-Netze breit ausgerollt werden konnten. Von negativen Begleiterscheinungen ist nichts bekannt geworden.

Insbesondere ländliche Kommunen werden im Zuge eines großflächigen Glasfaserausbau durch die notwendigen Zustimmungen sowie die Bauüberwachung bzw. Inaugenscheinnahme der wiederhergestellten Oberflächen für die Dauer des Ausbauprojekts vor zeitweilige Kapazitätsprobleme gestellt. Damit diese den Ausbau nicht behindern, hat die Arbeitsgruppe einen praktikablen Ansatz unter Nutzung bestehender Instrumente erarbeitet. Schließlich wurden alternative Finanzierungsmöglichkeiten untersucht, insbesondere mit Blick auf Ausbauprojekte mittelständischer Unternehmen.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistags kann eine ganze Reihe der nachfolgend unterbreiteten Vorschläge zum Glasfaserausbau in der jetzt vorliegenden Form nicht mitgetragen werden. Der Deutsche Landkreistag unterstützt zwar das Ziel einer weiteren Beschleunigung des Glasfaserausbau, weist aber auch darauf hin, dass dieses Ziel nicht einseitig zu Lasten anderer öffentlicher Belange verfolgt werden darf. Bedenken bestehen auch mit Blick auf die vorgeschlagene weitere Verkürzung der für die Zustimmungsfiktion nach § 68 Abs. 3 Satz 3 TKG maßgeblichen Frist auf nur noch zwei Monate. Auch die Forderung nach deutschlandweit einheitlichen digitalen Lösungen lehnt der Deutsche Landkreistag ab. Ziel muss es vielmehr sein, unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts eine nutzerfreundliche Lösung zu finden, die es ermöglicht, die Daten zwischen den beteiligten Akteuren deutschlandweit auszutauschen und für die beteiligten Unternehmen jeweils nur eine einmalige Eingabe maßgeblicher Daten sicherstellt.

Für den **Aus- und Aufbau leistungsfähiger Mobilfunknetze** gilt es in der Praxis neue Mobilfunkstandorte zu erschließen und bestehende Standorte aufzurüsten. Die Verfahrensdauer zur Errichtung von Mobilfunkstandorten ist dabei stark Einzelfall abhängig; dennoch ist aktuell typischerweise von einem Zeitraum von 2 bis 2,5 Jahren auszugehen. In diesem Prozess gilt es daher Beschleunigungspotenziale zu heben, um dem Anspruch einer besseren Versorgung zügig gerecht werden zu können. Dabei kommen der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ebenso entscheidende Bedeutungen zu, wie der besseren Mitnutzung bestehender

Infrastrukturen. Gleichsam gilt es für eine bessere Akzeptanz für den Aufbau neuer Mobilfunkstandorte zu werben.

Die Errichtung eines neuen Mobilfunkstandortes setzt zunächst voraus, überhaupt einen Grundstückseigentümer zu finden, der dieses für die Errichtung von Mobilfunkinfrastruktur bereitstellen möchte. Nicht immer gelingt diese Standortakquise, auf die ein erheblicher Zeitanteil bei der Errichtung von Mobilfunkstandorten entfällt. Ausbaubeschleunigend wirken sich daher ein erleichteter Zugang zu Katasterdaten, sowie die möglichst einfache Identifikation und Nutzung vorhandener passiver Trägerinfrastrukturen aus, für die konkrete Vorschläge dargestellt werden.

Im nächsten Schritt erfolgt – soweit erforderlich – die Beantragung der Baugenehmigungen, wobei das Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit vom Standort unterschiedliche Dauern aufweist. Standorte im sog. Außenbereich, die insbesondere für die Schließung sog. Weißer Flecken und zur Versorgung von Verkehrswegen notwendig sind, weisen aufgrund der weiteren Verfahrensschritte dabei die längsten Bearbeitungsdauern auf. Anschließend muss der eigentliche Bau ausgeführt werden, wobei die Stromanbindung im Außenbereich dabei oftmals am Längsten dauert. Zur Beschleunigung werden daher Anpassungen im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht vorgeschlagen.

In Teilen der Bevölkerung herrscht allerdings nach wie vor Skepsis hinsichtlich der durch Mobilfunk erzeugten Elektromagnetischen-Felder und dem Auf- und Ausbau von Mobilfunkstandorten. Kritiker und Akteure warnen vor vermeintlichen Gesundheitsrisiken und befeuern so Bedenken gegen Mobilfunk, obwohl nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung bisher kein Grund zur Sorge besteht. Diese öffentliche Debatte steht dem Ansinnen einer möglichst flächendeckenden Mobilfunkversorgung entgegen. Es gilt daher frühzeitig den gesellschaftlichen Nutzen von Mobilfunknetzen in den Mittelpunkt zu rücken und Vorurteilen, falschen Fakten sowie Mythenbildung mit sachlicher Aufklärung entgegen zu treten und so die notwendige Akzeptanz für den Ausbau zu schaffen.

01

Mehr Tempo beim Glasfaserausbau

Lösungsansätze

1. Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

- Wegebaurechtliche Anträge / Genehmigungen standardisieren und digitalisieren
- Entbürokratisierung des gesamten Genehmigungsprozesses
- Koordinierung der Baugenehmigungsverfahren / Scoping

2. Akzeptanz für alternative Verlegeverfahren erhöhen

- Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission
- Gleichstellung zum klassischen Tiefbau und Abbildung in neuen DIN-Normen

3. Unter- und oberirdische Verlegung gleichstellen

4. Kapazitätsengpässe bei (kommunalen) Wegebausträgern beseitigen

5. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten beim FTTB / H-Ausbau fördern

- Heranziehen der KfW zur Stabilisierung der Eigenkapitalquote
- Entlastung mittelständischer Unternehmen durch eine Besicherung der verbleibenden Eigenkapitalquote seitens der öffentlichen Hand

01.1

Einfachere Nutzung alternativer Verlegeverfahren

01.1.1 Rahmen und Problem

Die Politik hat ambitionierte Ausbauziele formuliert. Mit dem klassischen Tiefbau allein sind sie bis 2025 nicht erreichbar. Daher brauchen wir eine höhere Akzeptanz für alternative Verlegeverfahren, um die knappen Ressourcen im Tiefbau zu entlasten. Der Bund hat diesen Bedarf in der Vergangenheit schon aufgenommen und bereits im TKG 2012 erste diesbezügliche Änderungen vorgenommen. Durch das sog. „DigiNetzG“ 2016 hat der Gesetzgeber den Zustimmungrahmen für alternative Verlegeverfahren weiter (leicht) verbessert.

Obwohl der Gesetzgeber in den letzten beiden TKG-Novellierungen die Nutzung von alternativen Verlegeverfahren in geringerer Verlegetiefe im § 68 TKG ermöglicht hat, stoßen diese Verfahren auf Seiten der Wegebausträger und anderer Behörden immer noch auf Unkenntnis und breiten Widerstand. Um hier noch weitere Aufklärungsarbeit bei den Kommunen vor Ort zu leisten, wurde unter Leitung des BMVI im Rahmen der AG Digitale Netze, einer Arbeitsgruppe, die sich aus verschiedensten Vertretern von Ministerien auf Bundes- und Landesebene, im Breitbandausbau aktiven Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden zusammensetzt, eine Informationsbroschüre erstellt und im Oktober 2018 veröffentlicht, die die verschiedenen alternativen Verlegeverfahren vorstellt¹.

¹ Die Broschüre „Verlegetechniken für den Breitbandausbau Verlegung in geringerer Verlegetiefe nach § 68 Absatz 2 TKG“ ist abrufbar unter www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/verlegetechniken-breitbandausbau.pdf?__blob=publicationFile.

Alternative Verlegeverfahren wie etwa Trenching oder grabenlose Verlegung zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass durch ihren Einsatz der Breitbandausbau signifikant beschleunigt werden kann und die knappen Baukapazitäten besser genutzt werden. Dies bei gleichzeitiger Verringerung der Tiefbaukosten, die grundsätzlich den überwiegenden Teil der Kosten des Ausbaus ausmachen. Im europäischen Kontext wurden insbesondere in Österreich und in skandinavischen Ländern, wie etwa Schweden, positive Erfahrungen im bereits jahrelang erfolgreichen Einsatz dieser Techniken gemacht (insbesondere Trenchingverfahren). Bislang hat die Veröffentlichung der Broschüre aber leider wenig dazu beigetragen, dass die alternativen Verlegeverfahren auf größere Akzeptanz gestoßen wären. Daher ist es notwendig, dass Politik, Verwaltung und TK-Netzbetreiber weitere gemeinsame Anstrengungen unternehmen, die Vorteile der technisch bereits etablierten alternativen Verlegeverfahren bundesweit bekanntzumachen.

Neben den alternativen Verlegeverfahren stößt auch die Verlegung von neuen oberirdischen TK-Linien – selbst im ländlichen Raum – vor Ort auf erheblichen Widerstand. Die bisherigen Gesetzesänderungen haben ihr Ziel damit noch nicht erreicht, sind zum Teil sogar wirkungslos geblieben, mit der Folge, dass sich der Breitbandausbau verzögert und verteuert.

Der mögliche Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten gegen unzulässige Entscheidungen der Kommunen kann schon allein aufgrund der langen Verfahrenslaufzeiten keine sinnvolle Lösung für TK-Netzbetreiber und für das schnelle Erreichen der Ausbauziele der Bundesregierung sein.

Die Arbeitsgruppe hat identifiziert, welche fachlichen und rechtlichen Vorschläge das Ziel unterstützen können, dass alternative Verlegeverfahren und oberirdische TK-Linien einfacher und damit verstärkt durch TK-Netzbetreiber im Rahmen des Breitbandausbaus genutzt werden können.

01.1.2 Lösungsansätze

Rechtliche Lösungsansätze

Es ist zu begrüßen, dass BMVI und BMWi in den Eckpunkten zur TKG-Novelle zur Umsetzung des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ (EKEK) folgendes ankündigen:

„Im Zusammenhang mit den Anpassungen im Wegerecht soll auch untersucht werden, ob weitere gesetzliche Regelungen erforderlich sind, um den Einsatz von alternativen Verlegetechniken wie Micro- oder Minitrenching oder die Nutzung von Oberleitungen voranzutreiben, die den Netzausbau mit Blick auf knapper werdende Baukapazitäten insgesamt erleichtern könnten.“

Aus Sicht der UAG1 sind die folgenden Anpassungen im TKG bzw. anderen Regelwerken erforderlich, um den Einsatz von alternativen Verlegetechniken wie zum Beispiel Nano-, Micro- oder Minitrenching oder die Nutzung von oberirdischen Linien voranzutreiben:

- In den Allgemeinen Technischen Bestimmungen (wie ATB-BeStra u. a.) sollten alternative Verlegeverfahren in verringerter Verlegetiefe etabliert und dem klassischen Tiefbau gleichgestellt werden. Anderenfalls wären für alternative Verlegeverfahren eigene anerkannte Regeln der Technik zu definieren. Die derzeit noch geltenden Regelungen zur Tiefenlage von TK-Linien müssen für Verlegeverfahren in verringerter Verlegetiefe in der Form angepasst werden, dass die historischen Mindesttiefen bzw. die Mindestüberdeckungen für die alternativen Verlegeverfahren gerade nicht eingehalten werden müssen. Damit würde dem gesetzgeberischen Willen, der in den letzten beiden TKG-Novellen durch Änderung des § 68 Abs. 2 TKG zum Ausdruck gekommen ist, dass Verlegverfahren in Mindertiefe im Rahmen des Breitbandausbaus genutzt werden können, entsprochen.
- Schon heute befindet sich der Wegebausträger bei einem Antrag auf Verlegung in verringerter Verlegetiefe nach § 68 Abs. 2 TKG in einer gebundenen Entscheidung. Sollte die Schaffung von klaren anerkannten Regeln der Technik nicht zu mehr Rechtssicherheit und Nutzung der Potenziale wie Trenching führen,

sollte im Rahmen der großen TKG-Novelle geprüft werden, ob in Satz 3 des § 68 Abs. 2 TKG die Nr. 1 bis 3 gestrichen werden können. Diese scheinen bei den Wegebausträgern den Eindruck zu erwecken, dass die technisch erprobten und etablierten alternativen Verlegeverfahren in verringerter Verlegetiefe ein besonderes Risikopotenzial beinhalten. Die bestehende gesetzliche Regelung ist für die Akzeptanz dieser Verfahren nicht förderlich, sondern löst eher Bedenken und Diskussionen aus, die im Ergebnis zu Ablehnungen der Verlegung in Mindertiefe führen.

- Gleichstellung von unter- und oberirdischen TK-Linien im § 68 Abs. 3 TKG.
- Abschließende gesetzliche Vorgaben, welche Nebenbestimmungen und Auflagen im Rahmen von Zustimmungsbescheiden zulässig sind.

Fachliche Lösungsansätze

- Zertifizierung von alternativen Verlegetechniken, um die Akzeptanz auf kommunaler Ebene zu verbessern.
- Schnelle Realisierung der Abbildung alternativer Verlegetechniken in neuen DIN-Normen Koordinierung durch die BAST, Abschluss des Verfahrens möglichst in 1–2 Jahren.
- In dem Fall, dass die TK-Netzbetreiber Erleichterungen beim Ausbau durch alternative Verlegetechniken erhalten, Angebot einer freiwilligen Verlängerung der Fristen zur Haftung für Sachmängel auf vier Jahre seitens der TK-Netzbetreiber.
- Konkrete Aktionen gemeinsam mit den Ländern und Kommunen zur Förderung von alternativen Verlegetechniken und oberirdischen Linien (Bund-Länder-Kommission).

01.2 Zustimmungsprozess

01.2.1 Herausforderungen und Problemlage

Der Beschleunigung des Glasfaserausbaus in der Bundesrepublik Deutschland stehen heute sowohl im Antragsverfahren, als auch bei der Zustimmungerteilung nach § 68 TKG zahlreiche formelle, wie materielle Hindernisse im Weg.

Es gilt zunächst, diese Hindernisse zu erkennen und dann Lösungsansätze zu deren Minimierung oder gänzlichen Beseitigung zu skizzieren. Dabei ist nicht nur der kurzfristige Nutzen für einen schnelleren und effektiveren Glasfaserausbau zu sehen. Vielmehr sollte neben einem kurzfristigen positiven Effekt immer auch ein perspektivisch ausgerichtetem Nutzen auch für weitere umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen, wie der künftig nötigen Erneuerung der Energieverteilnetze, in den Blick genommen werden.

Die nachstehenden Punkte sind nicht nach Priorität geordnet, sondern betrachten den Verfahrensablauf nach § 68 TKG chronologisch, beginnend mit dem Regelungsgehalt von §§ 68, 69 TKG über Aspekte des Antragsverfahrens hin zu materiellrechtlichen Gesichtspunkten und der Harmonisierung begleitender Rechtsmaterie, wie der Telekommunikationskreuzungsrichtlinie 2016 (TKR 2016).

01.2.2 Identifikation von Hemmnissen und Lösungsansätze

Umfang zustimmungspflichtiger Maßnahmen nach § 68 TKG

§ 68 Abs. 3 TKG unterwirft die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dem Zustimmungserfordernis des Trägers der Wegebauast.

Damit unterfallen auch geringfügige bauliche Maßnahmen zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (z. B. Kopflöcher im Zuge der Realisierung von Nachanschlüssen, Baumaßnahmen lediglich im Gehweg und nicht im Straßenkörper selbst) dem Zustimmungserfordernis des TKG und binden Ressourcen in den ohnehin überlasteten Verwaltungen. Einen Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Verfahrensbeschleunigung leistet eine Befreiung dieser geringfügigen baulichen Maßnahmen vom Zustimmungserfordernis. Den Begriff der „geringfügigen baulichen Maßnahme“ gilt es seitens des Gesetzgebers näher zu definieren und § 3 TKG entsprechend zu erweitern. Für geringfügige bauliche Maßnahmen genügt dann künftig eine vorherige Anzeige beim Träger der Wegebauast. Dieser Vorschlag sollte im Rahmen der großen TKG-Novelle näher geprüft werden.



Fotonachweis: Deutsche Glasfaser / Martin Wissen

Erweiterte Duldungspflicht bei sog. Fiskalischen Grundstücken (§ 76 TKG)

§ 68 TKG bezieht sich ausschließlich auf öffentliche Verkehrswege. Für Flächen, die zwar im Eigentum der öffentlichen Hand stehen (fiskalische Grundstücke), nicht aber als öffentliche Verkehrswege gewidmet sind wie z. B. Forst-, Wald- und Wirtschaftswege, müssen entweder privatrechtliche Regelungen getroffen oder die Duldungspflicht nach § 76 TKG bemüht werden. Privatrechtliche Regelungen bedeuten jedoch häufig zeitliche Verzögerungen im Ausbau.

Hier ist eine ausdrückliche Benennung fiskalischer Grundstücke und die Aufnahme eines speziellen Regelungsstatbestandes für diese in § 76 Abs. 1 TKG eine denkbare Lösung. Dies ist mit einer näheren Beschreibung zu verbinden, wann die Benutzung eines fiskalischen Grundstücks durch die Verlegung einer Telekommunikationslinie nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine zumutbare und damit zu dulddende Beeinträchtigung wäre z. B. gegeben, wenn die Telekommunikationslinie parallel zu bereits vorhandenen Leitungen der Ver- und Entsorgung verlegt würde.

In § 76 Abs. 2 wäre zu ergänzen, dass zu dulddende Maßnahmen auf fiskalischen Grundstücken keine Ausgleichsleistung für die Benutzung zur Folge haben. Auch diese Maßnahmen sollten im Zuge der bevorstehenden TKG-Novelle geprüft werden.

Antragstellung nach § 68 TKG

Ein Antrag nach § 68 Abs. 3 TKG beim Wegebausträger ist immer dann erforderlich, wenn Telekommunikationslinien in öffentliche Verkehrswege verlegt werden sollen. Die Antragstellung ist komplex, und es existiert heute keine Rechtssicherheit, ob ein Antrag vollständig gestellt ist. Dies ist aber im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Genehmigungsfiktion des § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG unbedingt wünschenswert.

Eine gesetzliche Vorgabe zu den Angaben und Unterlagen, die ein vollständiger Antrag enthalten muss, bringt hier die Lösung. In Frage kommt dabei auch eine **Standardisierung über einen Musterzustimmungsantrag**. Diese ist ohnehin Vorbedingung für eine erfolgreiche Digitalisierung des Verfahrens im Rahmen des OZG.

Korrespondierend dazu ist auch eine **Standardisierung des Zustimmungsbescheids** (z. B. auf Grundlage des Muster Bayerns) vorstellbar.

Das Breitbandbüro des Bundes hat zusammen mit den Ländern einen ersten Schritt der Standardisierung vorgenommen und eine sog. Checkliste zu den betroffenen Zustimmungsverfahren entwickelt. Eine zentrale Rolle spielt hierbei auch die Antragstellung nach § 68 Abs. 3 TKG. Weitere Standardisierungen sind vorgesehen.

Neben der Standardisierung hat die vollständige digitale Antragstellung einen hohen Stellenwert bei der Verfahrensbeschleunigung. Zu begrüßen ist hier die Initiative von BMI und BMVI zum Onlinezugangsgesetz (OZG) und die Erprobung der Ergebnisse des Digitalisierungslabors in Pilotkommunen in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wichtig ist, dass es im Ergebnis möglichst zu einer deutschlandweit einheitlichen digitalen Lösung kommt. Das Projekt muss maximal beschleunigt werden. Im Hinblick auf die technische Realisierung der Plattform sollte daher auf am Markt vorhandene Angebote zurückgegriffen und diese in viel mehr Pilotkommunen zeitgleich ausgerollt werden. Das sollten insbesondere solche Kommunen sein, in denen ein großflächiger Glasfaserausbau ansteht.

Ergänzend wären schließlich auch vereinfachte digitale Prozesse / Auskunftsmöglichkeiten zur Identifizierung von Gebäudeeigentümern ein bedeutender Hebel, um möglichst viele Gebäude bereits während der Ausbauphase an das Glasfasernetz anzuschließen.

Fristen für Zustimmungen durch Wegebausträger

Lange Bearbeitungszeiten der gestellten Anträge beim Wegebausträger verzögern den Ausbau unnötig und sorgen bei den ausführenden Unternehmen durch ggf. erforderliche Umlanungen und stillstehende Herstellungskapazitäten für Mehrkosten und Verzögerungen beim Glasfaserausbau.

Dem kann mit einer **Verkürzung der Zustimmungsfiktion** des § 68 Abs. 3 Satz 3 TKG von heute drei Monaten plus Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat auf künftig einheitlich zwei Monate begegnet werden.

Zudem sollte der Wegebausträger einen Antrag unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit prüfen. Wenn nicht spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags durch den Wegebausträger Angaben oder Unterlagen nachgefordert werden, sollte der Antrag als zum Eingangszeitpunkt vollständig eingegangen gelten.

Hierbei verkennen wir nicht, dass die Forderung einer strikten Verkürzung der Frist bis zum Eintritt der Zustimmungsfiktion und damit eine maximale Verfahrensdauer von zwei Monaten zusammen mit einer weitgehenden Akzeptanz innovativer Verlegetechniken bei den Wegebausträgern den Ruf nach einem Ausgleich laut werden lässt.

Für die hierbei abzusehende temporäre Mehrbelastung finden sich entsprechende Lösungsansätze unter Abschnitt 3.

Vorstellbar ist zudem, in diesem Zusammenhang die Frist für die **Verjährung von Ersatzansprüchen** (z. B. bei Schlechtleistung in der Wiederherstellung von Oberflächen) **in Abweichung** von den bisherigen Regelungen (§ 77 TKG) von bislang drei Jahren auf **vier Jahre** heraufzusetzen.

Koordinierung der Baugenehmigungsverfahren / Scoping

Im Sinne einer echten Beschleunigung der Verfahren muss es das Ziel sein, neben der skizzierten Verkürzung der Frist zum Eintritt der Zustimmungsfiktion die Zustimmung nach § 68 TKG mit einer **Koordinierungsfunktion von wesentlichen Genehmigungserfordernissen** auszustatten, um Verzögerungen durch weiterreichende Genehmigungsverfahren (Naturschutz, Wasserrecht etc.) und parallele Verfahren bei unterschiedlichen Wegebausträgern zu vermeiden. Dieser Bündelungsansatz könnte zum Beispiel im § 68 TKG verankert werden. Wichtig ist, dass möglichst alle wesentlichen Genehmigungserfordernisse abgedeckt werden, die die Mehrheit der Verfahren abdecken.

Bei der Umsetzung sollte beachtet werden, dass der Prüfumfang und die Prüftiefe im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 68 TKG nicht unnötig ausgeweitet werden.

Anders als im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Praxis (§ 13 BImSchG) ist auf eine schlanke, effiziente und damit schnelle Prüfung der telekommunikationsrechtlichen Zustimmungsverfahren zu achten.

Das Rechtskonstrukt eines Verwaltungsakts mit Konzentrationswirkung kann dann **als Vorlage auch für andere große Infrastrukturmaßnahmen**, wie die Erneuerung der Energieverteilnetze, dienen. Die Verfolgung dieses Ansatzes sollte weitreichende Wirkung entfalten, so dass die Umsetzung eher mittelfristig zu sehen ist.

Als kurzfristiger Lösungsansatz kann die Verankerung eines „**Scopings**“ als Zusatzregelung in § 68 TKG zur Vorbereitung und Verschlinkung der Verfahren wesentlich beitragen. Ein Scoping können die zuständigen Behörden in den Ländern und Kommunen jedoch bereits heute auch unabhängig von einer gesetzlichen Änderung einführen. Danach könnten in umfangreichen Ausbauprojekten (z. B. dem geförderten Ausbau auf Landkreisebene), die in diesem Zusammenhang gesetzlich definiert werden sollten, im Vorfeld mit verschiedenen Fachbehörden und Wegebausträgern der Verfahrensumfang und die Prüfungstiefe erläutert und idealerweise einvernehmlich festgelegt werden. Ein Scoping ist ein Baustein **für eine weitergehende Lösung**.

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO

Für verkehrsrechtliche Anordnungen stellen sog. **Jahresgenehmigungen** einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenschonung bei den Wegelastträgern dar. Eine künftige Verankerung in § 45 StVO mit Verweis ins TKG könnte einen weiteren Baustein für die Beschleunigung des Ausbaus durch effektive Priorisierung der Ressourcen sowohl der ausführenden Unternehmen wie auch der öffentlichen Verwaltung darstellen.

Deutsche Bahn (TKR 2016)

Die Deutsche Bahn macht heute eine Verlegung von Telekommunikationslinien in Überquerungen (Brücken) oder Unterquerungen (Tunnel) von Bahntrassen durch Dritte von der Einholung einer bautechnischen Zustimmung abhängig. Die Regelgenehmigungszeit für eine solche Zustimmung beträgt 16 Wochen, wird jedoch nicht selten deutlich überschritten. Um in Ausbauprojekten mit zahlreichen Querungen von Bahntrassen genehmigungsbedingte Verzögerungen in Zukunft so gering wie möglich zu halten, sollen gemeinsame Maßnahmen geprüft werden, durch die das Genehmigungsverfahren künftig gestrafft oder durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden kann.

01.3

Lösungen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen bei (kommunalen) Wegebausträgern

Glasfaserausbauprojekte sind für die zuständigen Wegebausträger (z. B. Kommunen, Kreise etc.) mit einer sehr hohen, jedoch zeitlich auf den Ausbauezeitraum beschränkten, Ressourcenbelastung verbunden. Einerseits treten die ausbauenden Unternehmen mit einer Vielzahl von Zustimmungsanträgen nach § 68 TKG für die Nutzung öffentlicher Wege an die Wegebausträger und ggf. weitere öffentliche Stellen heran. In der Regel ist von einem solchen Ausbauprojekt die Mehrzahl aller öffentlichen Wege betroffen, so dass sich eine hohe Antrags- und Prüfungslast ergibt. Neben den Zustimmungen sind jedoch auch die nach Abschluss der Verlegearbeiten vorzunehmenden Inaugenscheinnahmen der wiederhergestellten Oberflächen für einen schnellen Ausbau relevant, da in vielen Fällen erst bei der ordnungsgemäßen Wiederherstellung eines Teilabschnittes der nächste Teilabschnitt durch die ausführenden Unternehmen in Angriff genommen werden kann. In der Praxis haben ausbauende Unternehmen die Erfahrung gemacht, dass Wegebausträger diese sich zumeist über sechs bis 18 Monate hinziehende Sondersituation mit der vorhandenen Personal- und / oder **Finanzausstattung** häufig nicht so zeitnah bewältigen können, wie es für einen schnellen Ausbau wünschenswert wäre. Finanzielle oder kapazitive Maßnahmen zur Unterstützung der Wegebausträger können daher auch kurzfristig eine wesentliche Beschleunigung des Glasfaserausbaus bewirken.

Eine allgemeine Personalaufstockung aller Wegebausträger für die durch den Glasfaserausbau entstehende Zusatzbelastung ist schon angesichts der vorübergehenden Natur der Belastung ineffizient, als auch aufgrund des Fachkräftemangels unrealistisch.

Konkret sollte es für Kommunen möglich sein für eine befristete Erweiterung ihrer Kapazitäten **zweckgebunden** finanzielle Unterstützung über Förderprogramme der Länder oder des Bundes zu erhalten. Soweit im letzteren Falle verfassungsrechtliche Beschränkungen bestehen

sollten, die nicht ausgeräumt werden können, wäre hier zumindest eine externe Unterstützung – analog zur Finanzierung von Beratungsleistungen über das Bundesförderprogramm Breitband zur Optimierung von Planung und Koordination zu prüfen. Diese Unterstützung sollte sowohl bei eigenwirtschaftlich wie gefördert durchgeführten Glasfaserausbauprojekten gewährt werden und sich in der Höhe nach dem Umfang der durchgeführten Arbeiten im Bereich des Wegebausträgers richten – gedeckelt durch die tatsächlich vorgenommenen Ausgaben. Weiterhin erscheint es sinnvoll, hier einfache Gegenleistungen wie verbindliche Fristen für die Inaugenscheinnahme durch die Kommunen nach Aufforderung durch das ausführende Unternehmen festzulegen, um die Verwendung dieser zusätzlichen staatlichen Mittel zu rechtfertigen.

Die Wegebausträger haben in diesem Fall ein maximales Eigeninteresse an der Qualifikation der von ihnen eingesetzten Unterstützungskräfte (z. B. private Ingenieurbüros; Ruheständler aus der Verwaltung, etc.), so dass die für Breitbandberater vorgesehene Überwachung der tatsächlichen qualifizierten Leistungserbringung hier sogar entfallen kann. Mit geringem zusätzlichem Verwaltungsaufwand und ohne Eingriffe in

die Zuständigkeiten der Wegebausträger können mit dieser Lösung konkret und schnell Beschleunigungspotentiale für den Glasfaserausbau gehoben werden.

01.4

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten beim FTTB / H-Ausbau

01.4.1 Herausforderungen und Problemlage

Seit langer Zeit leisten die mittelständischen Betreiber von Breitbandnetzen insbesondere auch in ländlichen, unterversorgten Regionen einen wesentlichen Beitrag zu deren Erschließung mit Gigabitnetzen durch die Erweiterung ihrer Netze hin zu FTTB / H-Anschlussnetzen. Dies geschieht regelmäßig durch eine eigenwirtschaftliche Erschließung von Gebieten, in Dörfern und auch Unterzentren, mit dem Ziel sowohl als Anbieter von Endkundenleistungen als auch Open-Access-Anbieter auf den eigenen Netzen aufzutreten. Dabei erfordert der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau eine privatwirtschaftlich aufgestellte Finanzierung.



Fotonachweis: Deutsche Glasfaser / Martin Wissen

Allerdings steht mittelständischen Unternehmen nur ein begrenztes Eigenkapital für derart kapitalaufwendige und zudem langfristige Investitionen zur Verfügung. Hierdurch wird die Aufnahme von externen Finanzierungsmitteln limitiert. Häufig sind die Finanzierungsmöglichkeiten durch noch nicht vollständig refinanzierte Investitionen aus vorangegangenen Netzerweiterungen eingeschränkt.

Dieses Problem muss gelöst werden, um das Managementpotential und die regionale Marktkenntnis der mittelständischen Netzbetreiber stärker als bislang zu nutzen. Hierdurch ließen sich zusätzliche Kapazitäten für den Glasfaserausbau in Deutschland schaffen. Ziel muss es daher sein, Lösungen zu finden, durch die die betroffenen Betreiber in die Lage versetzt werden, die notwendige Eigenkapitalquote (mind. 10 %) trotz weiterer Ausbauprojekte bereitzustellen.

Hier ein typisches Beispiel:

Ein mittelständischer Netzbetreiber hat zunächst die Erschließung / Versorgung von rund 10.000 Wohneinheiten (WE) mit einer 100 % Eigenfinanzierung durchgeführt. Der Ausbau von FTTB / H soll nun auf Bitten der umliegenden Dörfer auf diese ausgeweitet werden. Für zusätzlich 4.000 erschließbare WE wäre ein zusätzliches Investment von rund 6 Millionen Euro erforderlich. Aufgrund bisheriger Investitionen kann der Netzbetreiber jedoch die notwendigen Eigenmittel nicht mehr aufbringen.

Denn das Fremdkapital wird von Banken, in der Regel in Höhe von (bis zu) 90 % der Investitionssumme (d. h. in unserem Beispiel bis zu 5,4 Mio €) in Form einer Projektfinanzierung bereitgestellt. Die verbleibenden mind. 10 % (d. h. hier ca. 0,6 Mio. €) müssen als Eigenkapital bereitgestellt werden. Häufig muss sich das Unternehmen diese über eine Fremdfinanzierung (z. B. Hausbank) gegen andere Sicherheiten (z. B. Garantie, persönliche Bürgschaft des Unternehmers) beschaffen.

Kann das mittelständische Unternehmen aufgrund seiner limitierten Eigenkapital- bzw. Sicherheitenausstattung diese Fremdfinanzierung der notwendigen Eigenmittel nicht aufbringen, wird eine neue Form der Besicherung benötigt.

01.4.2 Lösungsvorschläge

Heranziehen der KfW zur Stabilisierung der Eigenkapitalquote

Die KfW sollte eine Risikopartnerschaft für Banken anbieten, die den eigenwirtschaftlichen FTTB / H-Ausbau finanzieren.

Dabei agiert sie als Konsortialpartner, der sich am Risiko beteiligt und kann gleichzeitig attraktive Refinanzierungskonditionen anbieten.

Dies würde ein Beitrag zur weiteren Entwicklung des Finanzierungsmarktes leisten; neue Marktstandards könnten sich herausbilden. Auch externe Gutachten, die die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vorhaben bescheinigen, werden eine wichtige Rolle spielen.

Aus Bankensicht ist es zudem wünschenswert, wenn eine Absicherung von Risiken im Sinne des KWG auch durch Glasfaserinfrastrukturen möglich wäre.

Entlastung von mittelständischen Unternehmen durch eine Besicherung der verbleibenden Eigenkapitalquote seitens der öffentlichen Hand

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Besicherung der Finanzierung des Eigenkapitalanteils (mind. 10 %) durch eine Rückbürgschaft entweder der KfW oder einer entsprechenden Landesbürgschaftsbank vorzunehmen. Dieses Instrument ist bislang für die Infrastrukturfinanzierung von Glasfasernetzen nicht verfügbar. Eine solche Rückbürgschaft kann die zentrale Finanzierungslücke schließen, die bislang eine stärkere Aktivität gerade mittelständischer Unternehmen im Glasfaserausbau verhindert.

Für die öffentliche Hand wird das Bürgschaftsrisiko (nur rund 10 % der Investitionssumme) sogar geringer als bei anderen Bürgschaften.

Der Prüfumfang bei den Förderbanken kann gering bleiben, da – falls erforderlich – auf umfangreiche Due Diligence Berichte (inkl. Businessplan, technische Gutachten, Firmenstruktur etc.) vom erfahrenen Konsortialführer zurückgegriffen werden kann.

02

Mehr Tempo beim Mobilfunkausbau

Lösungsansätze

1. Mitnutzungsmöglichkeiten heben

- Mitnutzung von Infrastrukturen der öffentlichen Hand & öffentlich-rechtlicher Eigentümer einfach und entgeltfrei ermöglichen
- Gemeinsame Standortnutzung durch mehrere MNOs fortsetzen

2. Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

- Genehmigungsverfahren digitalisieren
- **Bauordnungsrecht:** Verfahren straffen; Genehmigungsfreie Höhen anheben; Verfahrensfreiheit für mobile Masten verlängern; Abstandsflächentiefen reduzieren; Verfahrensfreiheit für Kleinzellen sicherstellen
- **Bauplanungsrecht:** Mobilfunkstandorte in Wohngebieten ermöglichen; Small Cell Roll-Out durch Rahmenverträge vereinfachen; Ausbau im Außenbereich entbürokratisieren; Wegerechte zu Mobilfunkstandorten schaffen; Energie-Anschluss sicherstellen

3. Akzeptanz für Ausbau schaffen

- Fakten aufzeigen; Kommunikation steigern; Dialog suchen

Executive Summary

Für den Aus- und Aufbau leistungsfähiger und möglichst flächendeckender Mobilfunknetze gilt es in der Praxis neue Mobilfunkstandorte zu erschließen und bestehende Standorte aufzurüsten. Die Verfahrensdauer zur Errichtung von Mobilfunkstandorten ist dabei stark Einzelfall abhängig; dennoch ist aktuell typischerweise von einem Zeitraum von 2 bis 2,5 Jahren auszugehen. In diesem Prozess gilt es daher Beschleunigungspotenziale zu heben

um dem Anspruch einer besseren Versorgung zügig gerecht werden zu können.

Dabei kommen der **Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** ebenso entscheidende Bedeutungen zu, wie der **besseren Mitnutzung bestehender Infrastrukturen**. Gleichsam gilt es für eine **bessere Akzeptanz für den Aufbau** neuer Mobilfunkstandorte zu werben.

Die Errichtung eines neuen Mobilfunkstandortes setzt zunächst voraus, überhaupt einen Grundstückseigentümer zu finden, der dieses für die Errichtung von Mobilfunkinfrastruktur bereitstellen möchte. Nicht immer gelingt diese Standortakquise, auf die ein erheblicher Zeitanteil bei der Errichtung von Mobilfunkmasten entfällt. Ausbaubeschleunigend wirken daher die möglichst einfache Einsichtnahme in Grundbücher, sowie die Identifikation und Nutzung vorhandener passiver Trägerinfrastrukturen:

- Die Akquisition von Standorten sollte durch ein **Recht zur Grundbucheinsicht** vereinfacht werden.
- Eine **gemeinsame Standortnutzung** durch mehrere Mobilfunknetzbetreiber ist bereits heute geübte Praxis und findet unter Beachtung statischer und immissionsschutzrechtlicher Restriktionen statt
- **Infrastrukturen der öffentlichen Hand** und öffentlich-rechtliches Eigentum, wie z. B. Immobilienstandorte der BIMA, sollten idealerweise unentgeltlich für eine Mitnutzung für Mobilfunkstandorte bereitgestellt werden.
- Gleiches gilt für die **Mitnutzung kommunaler Infrastrukturen**, die insbesondere für den Ausbau von Kleinzellen in Betracht kommen.

Im nächsten Schritt erfolgt – soweit erforderlich – die Beantragung der Baugenehmigungen, wobei das **Genehmigungsverfahren** in Abhängigkeit vom Standort unterschiedliche Dauern aufweist. Standorte im sog. Außen-

bereich, die insbesondere für die Schließung sog. Weißer Flecken und zur Versorgung von Verkehrswegen notwendig sind, weisen aufgrund der weiteren Verfahrensschritte dabei die längsten Bearbeitungsdauern auf. Anschließend muss der eigentliche Bau ausgeführt werden, wobei die Stromanbindung im Außenbereich dabei oftmals am Längsten dauert. Ausbaubeschleunigend können im Bereich der Genehmigungsverfahren folgende Maßnahmen im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht wirken:

- Die flächendeckende Einführung **digitaler Baugenehmigungsverfahren** ist anzustreben.
- Zur **Straffung von Verfahren** kann eine Monatsfrist für die Zustimmung bzw. Stellungnahme von im Baugenehmigungsverfahren zuständigen Stellen beitragen – idealerweise durch bundesweit einheitliche Regelungen in den Landesbauordnungen,
- **Genehmigungsfreie Höhen** sollten auf eine Masthöhe von bis zu 15 Metern auf Gebäuden im Innenbereich und 20 Metern Masthöhe im Außenbereich angehoben werden.
- Für **mobile Masten sollte eine Genehmigungsfreiheit bis zur Erteilung der Baugenehmigung** des vorgesehenen Standortes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren vorgesehen werden.
- Für **Kleinzellen** sollte eine **weitgehende Verfahrensfreiheit** sichergestellt werden und der Roll-Out durch Rahmenverträge vereinfacht werden.
- Im sogenannten Innenbereich sollte zur Ermöglichung der Errichtung von Mobilfunkstandorten in reinen Wohngebieten die **Aufnahme von fernmeldetechnischen Einrichtungen in den Katalog der generell in allen Baugebieten zulässigen Nebenanlagen** geprüft werden.
- Im sogenannten Außenbereich sollte die **Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen** von sonstigen baulichen Anlagen zulässig sein.
- Aus Sicht der Mobilfunkunternehmen sollte das Erfordernis des Standortbezugs im Außenbereich bzw. die Vorlage der **Absagen-Dokumentation entfallen**. Ebenso darf es keine Verpflichtung des Betreibers mehr geben, Standorte im Innenbereich zu prüfen, wenn die Versorgungsaufgabe besser vom Außenbereich erfolgen kann.
- Die Zuwegung zu Mobilfunkstandorten sollte dadurch erleichtert werden, dass klargestellt wird, dass sich das **Wegerecht** in § 76 TKG auch auf Überfahrtsrechte bezieht.
- Den für Eingriffe in Landschaft und Natur vorgesehenen Ausgleich sollten Netzbetreibern immer durch **Ersatzzahlungen** (durch Kauf von Ökopunkten) leisten können (anstelle von z. B. Ausgleichspflanzungen).
- Regelungen zum **Energieanschluss** sollten geschärft werden (z. B. durch Klarstellung der Anschlusspflicht im Anwendungsbereich des EnWG / der EAV).
- Für **Bundesfernstraßen** ist zu prüfen, wie Hochbauten für Mobilfunkstandorte in Ausnahme von § 9 FernstrG in einer Entfernung bis zu 40 Meter, an Bundesstraßen bis zu 20 Metern entlang der Straßen errichtet werden können.

In Teilen der Bevölkerung herrscht allerdings nach wie vor Skepsis hinsichtlich der durch Mobilfunk erzeugten Elektro-magnetischen-Felder und dem Auf- und Ausbau von Mobilfunkstandorten. Kritiker und Akteure warnen vor vermeintlichen Gesundheitsrisiken und befeuern so Bedenken gegen Mobilfunk, obwohl nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung bisher kein Grund zur Sorge besteht. Diese öffentliche Debatte steht dem Ansinnen einer möglichst flächendeckenden Mobilfunkversorgung entgegen. Es gilt daher, frühzeitig den gesellschaftlichen Nutzen von Mobilfunknetzen in den Mittelpunkt zu rücken und Vorurteilen, falschen Fakten sowie Mythenbildung mit sachlicher Aufklärung entgegen zu treten und so die notwendige **Akzeptanz für den Ausbau** zu schaffen:

- Die **Mobilfunkvereinbarung** zwischen Kommunen und Netzbetreibern sollte als kooperativer Ansatz und professioneller Dialog fortgesetzt werden.
- Es braucht eine **klar verständliche und breit getragene Darstellung der Faktenlage**. Hierfür sind öffentlichkeitswirksame Veranstaltungsformate wie gemeinsame Faktenklärungsprozesse und eine wissenschaftliche Begleitung ebenso entscheidende Faktoren, wie die bürgernahe kommunikative Aufarbeitung. Die Bündelung der diversen Angebote, z. B. auf einer gemeinsamen Plattform von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden, für faktenbasierte Informationen zum Mobilfunk im Internet erscheint sinnvoll.

- Angeregt wird eine **breite Kommunikationskampagne** unter Regie der Bundesregierung, um die Menschen in allen Regionen zu erreichen und um unseriösen Quellen mit faktenbasierten Informationen entgegen zu treten.
- Vor Ort gilt es, frühzeitig auf eine kooperative Lösungsfindung rund um neue Maststandorte zu setzen und in einen professionell geführten **Dialog** mit regionalen Kräften einzutreten.

Im **Bündel dieser Maßnahmen** kann es gelingen, Bedenken gegen den weiteren Mobilfunkausbau zu zerstreuen und durch gezielte Maßnahmen bei der Erleichterung der Standortakquise und im Genehmigungsverfahren den Ausbau an wesentlichen Stellschrauben zu beschleunigen.

02.1

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen verbessern

Deutschland steht vor der Herausforderung leistungsfähige und möglichst flächendeckende Mobilfunknetze aufzubauen. Dafür gilt es den privatwirtschaftlichen Netzausbau bestmöglich zu unterstützen, um bisher unversorgte Gebiete zu erschließen und den steigenden Anforderungen an die Mobilfunknetze Rechnung zu tragen. Für den Netz- und Ausbau müssen in der Praxis neue Mobilfunkstandorte erschlossen und bestehende Standorte aufgerüstet werden. In diesem Prozess gilt es Beschleunigungspotenziale zu heben, um dem Anspruch einer besseren Versorgung zügig gerecht werden zu können. Dabei kommen der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ebenso entscheidende Bedeutungen zu, wie der besseren Mitnutzung bestehender Infrastrukturen. Gleichsam gilt es für eine bessere Akzeptanz für den Aufbau neuer Mobilfunkstandorte zu werben.

Entscheidend für den privaten Netzausbau sind zudem die in diesem Dokument nicht weiter erörterten verlässlichen und vorhersehbaren Investitionsbedingungen. Mobilfunknetzbetreiber haben in Deutschland bisher fast 75 Milliarden Euro für zeitlich begrenzte Frequenznutzungsrechte bezahlt. Darüber hinaus wurden erhebliche Investitionen in den Aufbau der Mobilfunknetze getätigt. Es gilt daher

neben den beschriebenen Maßnahmen für einen schnelleren Netzausbau insbesondere auch eine Grundlage für verlässlichere Investitionsbedingungen zu definieren.

Mit der neuen Netzgeneration 5G geht ein Paradigmenwechsel einher, der vielfältige Implikationen für die Gestaltung und Umsetzung neuer Nutzungs- und Anwendungsszenarien hat. Der Einsatz von 5G ermöglicht eine umfassende Neugestaltung von innovativen Angeboten und Leistungen und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle. Märkte bzw. Marktgrenzen, Branchen und ganze Industrien werden sich und damit die Gesellschaft verändern. Dies bedeutet gleichermaßen neue Herausforderungen für das Investitionsumfeld, wie auch für die Realisierung von Innovationen.

02.2

Mobilfunk-Standorttypen und Standortrealisierung

In Deutschland sind aktuell etwa 75.000 Mobilfunkstandorte im Betrieb, die zusammen 98 Prozent der Haushalte in Deutschland mit LTE-Versorgung erreichen. Um die Versorgung weiter zu steigern und auch die Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur zu erfüllen, müssen neben der Aufrüstung bestehender Mobilfunkstandorte auch neue Standorte in Betrieb genommen werden.

Mit Blick auf einen erfolgreichen LTE- und 5G-Ausbau muss neues Spektrum an existierenden Mobilfunkstandorten in Betrieb genommen werden. Diese **bestehenden Makro-Standorte** befinden sich heute typischerweise auf Gebäudedächern oder dedizierten Masten. Bestehende baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen sowie ökonomische Randbedingungen begrenzen die technische Erweiterung dieser Standorte. Gleichzeitig ist daher die Errichtung **zusätzlicher Makro-Standorte** nötig. Diese werden ebenfalls auf Gebäudedächern oder als dedizierte Mobilfunkmasten errichtet werden. Zudem ist die Zellverdichtung an Standorten mit hoher Endgerätedichte oder mit Kapazitätsbedarf für kritische Anwendungen durch den Aufbau von **ergänzenden Kleinzellen (Small Cells)** ein wichtiger Bestandteil

für einen erfolgreichen 5G-Rollout. Die für die – genehmigungsfreien – Small Cells erforderlichen Funkanlagen werden an im städtischen Raum befindlichen Trägerstrukturen befestigt werden.

Dem Netzausbau liegen umfangreiche Genehmigungsverfahren zu Grunde. Mit Blick auf die erwartete Zunahme von Mobilfunkstandorten gilt es, diese, wo immer sachdienlich möglich, zu vereinfachen, um den Netzausbau zu beschleunigen. Gleichzeitig muss auch zukünftig allen öffentlichen Belangen, zu denen unter anderem die Mobilfunkversorgung, aber etwa auch die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Landschaft gehören, Rechnung getragen werden.

Prozess der Standortrealisierung

Die Verfahrensdauer zur Errichtung von Mobilfunkstandorten ist stark einzelfallabhängig. Dennoch ist typischerweise von einem Zeitraum von 2 bis 2,5 Jahren auszugehen, wenn ein neuer Mobilfunkmast errichtet werden soll. Kommt es zu Verzögerungen bei der Standortakquise oder im Genehmigungsverfahren, können auch deutlich längere Verfahrensdauern entstehen. Auf diese beiden

Bestandteile des Verfahrens entfällt zudem die längste Dauer, so dass hier die größten Beschleunigungspotenziale gehoben werden können.

Nach der Unternehmensentscheidung, einen neuen Mobilfunkstandort zu errichten, erfolgt zunächst die Akquise des notwendigen Standortes durch Abschluss eines Mietvertrages. Nicht immer ist es einfach, überhaupt Eigentümer zu finden, die ein Grundstück für die Errichtung von Mobilfunkinfrastruktur bereitstellen. Die Standortakquise nimmt daher einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum in Anspruch. Im nächsten Schritt erfolgt dann die Klärung von Mitnutzungswünschen weiterer Netzbetreiber und die konkrete Bauplanung. Danach erfolgt – soweit erforderlich – die Beantragung der Baugenehmigungen, wobei das Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit vom Standort unterschiedliche Dauern aufweist. Standorte im sog. Außenbereich, die insbesondere für die Schließung sog. Weißer Flecken und zur Versorgung von Verkehrswegen notwendig sind, weisen aufgrund der weiteren Verfahrensschritte dabei die längsten Bearbeitungsdauern auf. Erst danach kann der eigentliche Bau ausgeführt werden, wobei die Stromanbindung im Außenbereich dabei oftmals am längsten dauert.

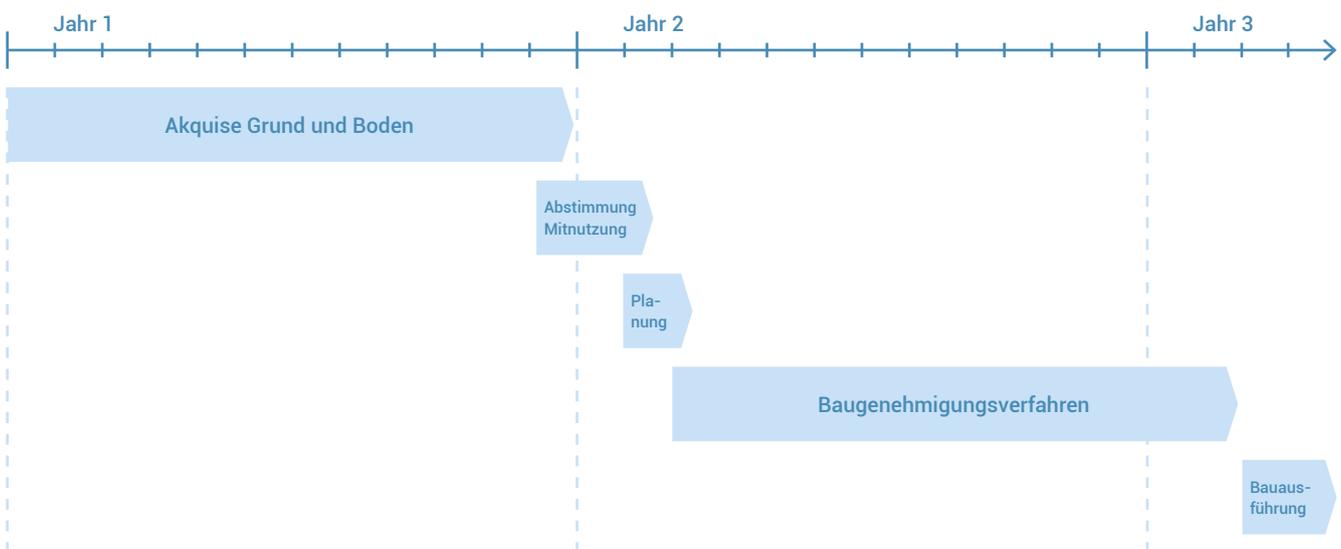


Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung Verfahrensdauer Mastneubau im Greenfield-Ansatz

Für neue Mobilfunkstandorte ist mit der Mobilfunkvereinbarung von 2001 – die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und den deutschen Mobilfunkunternehmen abgeschlossen wurde – ein Partizipationsverfahren zwischen Kommune und dem jeweiligen Netzbetreiber vereinbart worden. Bei der Erweiterung von Bestandsstandorten haben sich Verbände und Unternehmen auf einen Informationsprozess verständigt.

Nachdem die Kommune informiert wurde, erfolgt die Abstimmung mit ihr. Rechtsgrundlage hierfür ist § 7a 26. BImSchV, Beteiligung der Kommunen, beim Ausbau der Mobilfunknetze. Die Bund- / Länder-Arbeitsgruppe Immissionsschutz referenziert für die Umsetzung dieser Norm auf die Mobilfunkvereinbarung der Netzbetreiber.

02.3 Standortakquise erleichtern und Mitnutzungsmöglichkeiten heben

Die nächste Mobilfunkgeneration 5G wird eine neue Dimension der digitalen Wertschöpfung eröffnen. Der kommerzielle Start von 5G wird 2019 / 2020 erwartet bzw. ist bereits erfolgt. Erste Ausbauswerpunkte bilden urbane Gebiete sowie Gewerbe- und Industriegebiete. Auch an Verkehrswegen wird ein frühzeitiger Ausbau angestrebt. Voraussetzung für den 5G-Ausbau ist u. a. auch der Aufbau neuer 5G-Basisstationen, die mit Glasfaser angebunden sind. Gleichzeitig ist auch der weitere LTE-Ausbau elementarer Bestandteil des Ausbaus der Mobilfunknetze. Ausbaufördernd wirken sich dabei die möglichst einfache Nutzung vorhandener passiver Trägerinfrastrukturen aus. So kann die schwierige Standortakquise erleichtert und damit beschleunigt werden.

Mit Blick auf einen erfolgreichen 5G-Ausbau muss neues Spektrum an existierenden Mobilfunkstandorten mithilfe neuer aktiver Infrastruktur in Betrieb genommen werden. Diese sogenannten Makro-Standorte befinden sich heute typischerweise auf Gebäudedächern oder dedizierten Masten. Bestehende baurechtliche und zulassungstechnische Rahmenbedingungen sowie ökonomische Randbedingungen begrenzen die technische Erweiterung die-

ser Standorte. Daher wird es dringend notwendig werden, einen angemessenen rechtlichen Rahmen zur effizienten Nutzung der bereits bestehenden Makro-Standorte für 5G zu gestalten.

Gleichzeitig ist die Errichtung zusätzlicher Makro-Standorte für den Mobilfunkausbau nötig. Diese werden zum einen wiederum auf Gebäudedächern bzw. als Masten errichtet. Dabei erfolgt bereits heute in vielen Fällen eine gemeinsame Nutzung eines Mobilfunkstandortes durch mehrere Netzbetreiber. Schließlich ist die Zellverdichtung an Standorten mit hoher Endgerätedichte sowie mit Kapazitätsbedarf für kritische Anwendungen durch den Aufbau von sogenannten Kleinzellen (Small Cells) ein wichtiger Bestandteil für einen erfolgreichen Netzausbau und 5G-Rollout.

Gemeinsame Standortnutzung durch mehrere MNOs

In der Praxis findet häufig eine gemeinsame Nutzung bei Maststandorten statt, d. h. ein Netzbetreiber vermietet Teilflächen an andere Netzbetreiber unter. Bei Dachstandorten findet auch Mitbenutzung statt, allerdings sind hier die Mitnutzungspotentiale aus Gründen der Statik und des Immissionsschutzes begrenzt. Die Netzbetreiber schließen zudem in der Regel eigene Mietverträge mit dem Eigentümer und Nutzungsvereinbarungen mit dem betreffenden Netzbetreiber bzgl. der Mitnutzung von Infrastruktur. Diese besteht in der Regel in der Mitnutzung von Antennenträgern und hinsichtlich Aufstellflächen für Systemtechnik. Grundlage der Mitnutzungen sind die zwischen den Netzbetreibern bestehenden Rahmenverträge zur Mitbenutzung.

Infrastrukturen der öffentlichen Hand und öffentlich-rechtliches Eigentum für Mobilfunk nutzen

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) ist einer der größten Immobilieneigentümer Deutschlands. Gleichwohl bestehen nur wenige Mietverträge zwischen der BIMA und den Netzbetreibern, da die bestehenden Rahmenverträge nach Vorgabe der BIMA keine rechtlich und kommerziell vertretbaren Regelungen für die Netzbetreiber beinhalten. Insbesondere die bestehenden jederzeitigen Sonderkündigungsrechte der BIMA, die jeder Investitions- und Versorgungssicherheit der Netzbetreiber entgegenstehen, sowie die weit über Marktniveau liegenden Mieten, machen eine Anmietung nahezu

unmöglich. Derzeit verhandeln die Netzbetreiber einen neuen Mietvertrag mit der BIMA. Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen konnte man sich nach dem aktuellen Verhandlungsstand auf marktübliche Regelungen verständigen; hinsichtlich der Mietvorstellungen gibt es jedoch noch keine neuen Vorschläge seitens der BIMA. Aus Sicht der Netzbetreiber sollte der Bund dem Allgemeinwohlinteresse am Mobilfunkausbau Rechnung tragen und die Liegenschaften des Bundes nur noch unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das Potential an Standorten, die auf BIMA-Liegenschaften errichtet werden können, ist jedenfalls gewichtig und sollte unbedingt gehoben werden.

Bezüglich der sog. BDBOS-Standorte besteht seitens der Bundesländer hohe Bereitschaft, die Mitnutzung durch Netzbetreiber zu angemessenen Konditionen zu gewähren. Aufgrund der geringen Anzahl ländereigener BDBOS-Standorte (überwiegend erfolgt die Mitnutzung durch BDBOS an Standorten der Netzbetreiber), besonderer Anforderungen und abweichender Netzstrukturen der Netzbetreiber besteht jedoch nur ein geringes Mitnutzungspotential. Hilfreich wäre es jedoch, wenn die Bundesländer bei Planungen neuer eigener BDBOS-Standorte die Netzbetreiber frühzeitig einbinden würden, damit die bestehenden Mitnutzungspotentiale gehoben werden könnten.

Auch entlang der Schienenwege liegt die zügige und leistungsstarke Ausleuchtung im Interesse der Kunden sowohl der Eisenbahnen als auch der Mobilfunknetzbetreiber. In Bezug auf die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen des öffentlichen Versorgungsnetzes des Verkehrsdienstes der Deutschen Bahn sowie hinsichtlich passiver TK-Infrastrukturen der Deutsche Bahn AG ist es deshalb gemeinsames Ziel, die dort bestehenden Verfahren zu beschleunigen und faire Bedingungen zu vereinbaren, die einen angemessenen Ausgleich zwischen bahnbetrieblichen und sicherheitstechnischen Verpflichtungen einerseits und einem effizienten Ausbau der Mobilfunknetze andererseits ermöglichen.

Kommunale Infrastrukturen für Ausbau nutzen für Makro-Standorte

Kommunale Liegenschaften (z. B. Verwaltungsgebäude oder Wohnliegenschaften der Wohnungsgesellschaften)

stellen ein wichtiges Potential für den Bestand und den Ausbau von Makrostandorten dar. Zudem stellt die Bereitstellung von kommunalen Liegenschaften ein deutliches Zeichen dar, dass von Seiten der Kommune der Ausbau von Mobilfunkinfrastruktur ausdrücklich befürwortet wird. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält hierzu auch einen abgestimmten Mietvertrag vor, der in vielen Kommunen geholfen hat, unbürokratisch Standorte akquirieren zu können. Die Netzbetreiber würden sich wünschen, dass auch gerade in größeren Kommunen ein deutliches Signal gegeben werden könnte, dass man solche Standorte bereitstellt.

In kleineren Kommunen stellt die Vermietung von kommunalen Liegenschaften des Öfteren ein Politikum dar, das die Entscheidungsträger vor Ort in Entscheidungskonflikte bringt. Hier ist es erforderlich, den Entscheidungsträgern Entscheidungshilfen an die Hand zu geben, die gemeinsam durch die Netzbetreiber, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände bereit gestellt werden sollten und hierzu bei Bedarf Informationsveranstaltungen anzubieten.

für Small-Cells

Viele der kommunalen Trägerinfrastrukturen eignen sich besonders für den Aufbau von Kleinzellen. Kleinzellen sind in Bezug auf die eingesetzten Antennen im Erscheinungsbild eher mit WLAN-Accesspoints als mit Mobilfunkmasten vergleichbar.

Für Small-Cell-Standorte kommen insbesondere Straßenlaternen, kommunale Hinweisschilder, wie z. B. an U-Bahn-Zugängen, und Fahrgastinformationstafeln im öffentlichen Nahverkehr in Betracht. Hinzu kommen Befestigungen in geringerer Höhe an Gebäuden. Der Aufbau von Kleinzellennetzen bringt aufgrund der perspektivisch großen Zahl der zu errichtenden Mobilfunkstandorte besondere Anforderungen für Standortertüchtigung, Ausbau und den operativen Betrieb mit sich.

Aufgrund der geringeren Sendeleistung und optischen Beeinträchtigung müssen an Kleinzellenstandorte geringere Anforderungen als an Makro-Standorte gestellt werden. Zudem muss hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen Art. 57 EKEK Rechnung getragen werden, der bei der Einrichtung von Small-Cells individuelle Vorabge-

nehmigungen ausschließt. Deshalb ist eine Reduzierung der Verfahrensaufwände durch Standardisierung – insbesondere durch den Abschluss von Rahmenverträgen mit allen wesentlichen Regelungen – sinnvoll. Zudem sollten Small Cells grundsätzlich von den baurechtlichen Genehmigungserfordernissen ausgenommen werden, um trotz der zu erwartenden hohen Anzahl neuer Standorte große administrative Aufwände bei der Realisierung des einzelnen Standortes vermeiden zu können.

Idealerweise stellen Kommunen Informationen über mitnutzbare Standorte und deren Eigenschaften über digitale Schnittstellen zur Verfügung. Dies könnte im Idealfall – entsprechende Rahmenverträge vorausgesetzt – die Standortidentifikation und -auswahl vereinfachen und den 5G-Ausbau erheblich beschleunigen.

Die Arbeitsgruppe „Digitale Netze“ des BMVI hat unter Einbindung der Hersteller, der Festnetz- und Mobilfunknetzbetreiber sowie der Vertreter aus dem kommunalen Raum diese Aspekte und die technischen Grundlagen der nächsten Mobilfunkgeneration 5G beschrieben und geeignete Mitnutzungspotentiale kommunaler Trägerinfrastrukturen identifiziert und Anforderungen für ihre Bereitstellung beschrieben.²

Akquisition erleichtern durch Recht zur Grundbucheinsicht

Um Ansprechpartner für die Vermietbereitschaft von geeigneten Grundstücken zu ermitteln, ist es für die Netzbetreiber erforderlich, Einsicht in Grundbücher zu nehmen, um die Eigentümer zu ermitteln. Die Einsicht wird jedoch regelmäßig mit Hinweis auf ein fehlendes berechtigtes Interesse i. S. von § 12 GBO verneint. In Ausführungshinweisen zu § 46 Grundbuchverfügung (GbVfg) sollte daher festgestellt werden, dass Mobilfunkbetreiber eine berechtigtes Interesse an Einsicht in Abt. I und II eines Grundbuches haben.

02.4

Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Digitales Baugenehmigungsverfahren flächendeckend einführen

Nach dem Beispiel einiger Landkreise (z. B. Lüchow-Dannenberg, Diepholz und Lüneburg in Niedersachsen) ist die flächendeckende Einführung digitaler Baugenehmigungsverfahren sinnvoll und anzustreben. Erfahrungen zeigen, dass Baugenehmigungen hierdurch innerhalb von ca. 5–7 Wochen erteilt werden können. Die Eingabe erfolgt hier über ein Online-Antragssystem inklusive der Einstellung zugehöriger Anlagen; die Ämterbeteiligung ist als elektronischer Durchlauf konzipiert und die Baugenehmigung wird digital erteilt.

Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht befasst sich mit den baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen. Als Landesrecht unterscheiden sich die Bauordnungen der Länder teilweise materiell, aber selbst bei gleichem Wortlaut in der Anwendung voneinander. Diese durch die Behördenpraxis und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geprägten Verfahren sind daher in allen Bundesländern unterschiedlich. Durch die Musterbauordnung sind jedoch die Regelungen für Mobilfunkanlagen bereits teilweise vereinheitlicht worden und die Freistellung von Mobilfunkeinrichtungen in bestimmtem Umfang wurde länderübergreifend kodifiziert, nachdem zwischenzeitlich aufgrund geänderter Rechtsprechung von einer generellen Genehmigungspflicht auszugehen war. Für die weitere Vereinheitlichung kommt der Bauministerkonferenz der Länder eine wichtige Rolle zu.

Nach aktuellem Stand kann in allen Ländern ein neuer Mobilfunkstandort bzw. eine neue Antennenanlage bauordnungsrechtlich verfahrensfrei errichtet oder eine bestehende Anlage geändert werden, wenn – unter

² Abzurufen unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/mitnutzungspotentiale-kommunale-traegerinfrastrukturen-ausbau-5g.html

Beachtung der weiteren Voraussetzungen – die Konstruktion nicht mehr als 10 Meter Höhe erreicht. Darüber hinaus gelten für die Verfahrensfreiheit in allen Ländern Beschränkungen hinsichtlich des Rauminhalts für die Systemtechnik (z. B. in Bayern 10 m³), in einigen Ländern kommen Beschränkungen für Parabol- / Richtfunkantennen (z. B. in Hessen maximaler Durchmesser 1,2 m) hinzu. In manchen Ländern ist zudem die Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit.

Verfahren straffen

Die nachfolgenden Vorschläge zur Hebung von Vereinfachungen und damit Beschleunigungspotenzialen sollten idealerweise einheitlich in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass der **Entfall der Baugenehmigungsbedürftigkeit nicht zum Entfall anderweitiger Genehmigungen**, beispielsweise aus dem Bereich des Denkmal- und Naturschutzes, führt. Festzuhalten bleibt, dass auch bei einer bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsbedürftigkeit im Ergebnis in der Praxis bislang regelmäßig eine Baugenehmigung erteilt wurde und damit eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht häufig nur zu einer Verzögerung eines regelmäßig baurechtlich zulässigen Vorhabens des Betreibers führt, ohne dass ein erkennbarer Vorteil an anderer Stelle entsteht.

In manchen Ländern ist (bspw. Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayBO) eine **Monatsfrist für die Zustimmung bzw. Stellungnahme** von im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen vorgesehen, sodass – unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen – eine zeitnahe Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren möglich ist. Eine bundesweite Orientierung an dieser Regelung wäre daher sinnvoll, auch für die Bescheidung von erforderlichen Genehmigungen bei baugenehmigungsfreien Mobilfunkstandorten. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn Baugenehmigungsanträge für Mobilfunkstandorte vorrangig bearbeitet werden könnten, was sich mit dem übergeordneten Allgemeinwohlinteresse am Mobilfunkausbau begründet.

Genehmigungsfreie Höhen anheben

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, denn mit höheren Masten können größere Abdeckungsradien erzielt werden. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen wird auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

Die bisher für die genehmigungsfreie Errichtung vorgesehene maximale Masthöhe von 10 Metern sollte daher auf eine **Masthöhe von bis zu 15 Metern auf Gebäuden im Innenbereich und 20 Metern Masthöhe im Außenbereich** angehoben werden. Maßgeblich bei einem Dachstandort sollte hierfür die „freie Höhe“, d. h. eine **Messung ab Dachaustritt**, sein. Bei der Entscheidung der Frage, bis zu welcher Höhe Funkmasten genehmigungsfrei errichtet werden können, gilt es insbesondere auch zu berücksichtigen, dass höhere Masten „sichtbarer“ sind, was im Hinblick auf die Akzeptanz problematisch sein könnte. Zu beachten ist ferner, dass insbesondere im Außenbereich für baurechtlich genehmigungsfreie Antennenkonstruktionen gleichwohl eine landschaftsschutz- oder naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein kann. Zudem sollte in den Bauordnungen oder diesbezüglichen Verfahrenshinweisen / Richtlinien klargestellt werden, dass die nachträgliche Anbringung bzw. der **Austausch von Antennenanlagen an genehmigungspflichtigen bzw. bereits genehmigten Standorten ebenfalls baugenehmigungsfrei** ist bzw. von einer erteilten Baugenehmigung erfasst ist. Die für das Bauordnungsrecht zuständigen Länder haben dieses Thema bereits aufgegriffen und arbeiten an einer entsprechenden Anpassung der Vorgaben. Eine schnelle Umsetzung in der Musterbauordnung sowie in den Landesbauordnungen und Verfahrenshinweisen ist ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten verlängern

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen und die Akquise und Genehmigung eines neuen dauerhaften Standortes im Regelfall nicht kurzfristig erfolgen kann, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten.

Für mobile Masten sollte daher eine Genehmigungsfreiheit bis zur Erteilung der Baugenehmigung des dauerhaften neuen Standortes vorgesehen werden, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren.

Verfahrensfreiheit für Kleinzellen sicherstellen

Kleinzellenstandorte erfüllen regelmäßig die physischen Voraussetzungen für Genehmigungsfreiheit. Auf eine in einigen Ländern weiterhin notwendige Beteiligung der Gemeinde könnte daher verzichtet werden. Die kommunale Mitwirkung ist über § 7a BImSchV, der vorschreibt dass Mobilfunknetzbetreiber die Gemeinden auch über geplante Kleinzellen zu informieren haben, sichergestellt. Eine detaillierte Definition von Kleinzellen wird die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 56 des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation vornehmen. Dieser sieht für die noch erforderliche nationale Umsetzung zudem vor, dass die zuständigen Behörden **Kleinzellen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen gestatten und diese nicht in unangemessener Weise durch individuelle Baugenehmigungen oder in anderer Weise beschränken**. Kleinzellen sind keinen Gebühren oder Entgelten unterworfen, die über die mit der Allgemeingenehmigung gegebenenfalls verbundene Verwaltungsabgabe hinausgehen.

Small-Cell Roll-Out durch Rahmenverträge vereinfachen

Kleinzellenstandorte erfüllen regelmäßig die physischen Voraussetzungen für Genehmigungsfreiheit. Allerdings ist in den Ländern, in denen die Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit darstellt,

trotzdem eine kommunale Beteiligung vorzusehen. Die Nutzung von **einheitlichen Rahmenverträgen** kann hierbei eine erhebliche Verfahrenserleichterung bringen.

Abstandsflächentiefen reduzieren bzw. Klarstellung vornehmen

Zur Sicherstellung u. a. einer ausreichenden Belichtung eines Grundstücks und zur Wahrung ausreichender Sozialabstände sehen die Bauordnungen Abstandsflächenvorschriften vor, die unterschiedlich ausgestaltet sind. Mobilfunkstandorte können grundsätzlich in allen Ländern **abstandsflächenrelevant sein, wenn von diesen „Wirkungen wie von einem Gebäude“ ausgehen**. In den Ländern werden für die Ermittlung der gebäudegleichen Wirkung jedoch aufgrund der Rechtsprechung unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den 5G-Ausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmaste inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer, somit v. a. für die Versorgung der ländlichen Bereiche. In der Regel ist eine Staffelung der Tiefe nach Gebietsart (von 0,2 H bis 1 H, i. d. R. mindestens jedoch 3 m) vorgesehen. Gerade im Außenbereich sind die Abstandsflächentiefen teils recht hoch (bis zu 1 H), obwohl im Außenbereich die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen. Gerade im Innenbereich ist das Spannungsfeld mit nachbarlichen Interessen ausreichend zu berücksichtigen.

Die Einhaltung gewisser Mindestabstände im Innenbereich ist daher notwendig. Im Außenbereich ist jedoch nicht zwingend ersichtlich, warum eine gebäudegleiche Wirkung auch angenommen wird, wenn es sich um unbebaute Nachbargrundstücke handelt. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich **für Gebäude ohne Aufenthaltsräume** zugelassen werden.

Daneben sollte die Errichtung von **Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen zulässig** sein. In den Verwaltungsvorschriften könnte festgelegt werden, dass Abstandsflächentiefen im Außenbereich nur ausgelöst werden, wenn sie in die Abstandsfläche von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ragen



und im Einzelfall gebäudegleiche Wirkung entfalten. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind. Soweit im Einzelfall im Außenbereich doch Abstandsflächen ausgelöst werden, könnte dort eine Abstandsflächentiefe von 0,4 H und in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,2 H vorgesehen werden. Eine Regelung, dass runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze bei gleichzeitiger Einhaltung einer festzulegenden Maximalhöhe gebaut werden dürfen, würde zumindest zu einer Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.

Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht als Bundesrecht regelt die flächenbezogenen Anforderungen an ein Bauvorhaben mit der Zielsetzung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Das Bauplanungsrecht schafft somit die planerischen Voraussetzungen für die Bebauung und die Nutzung einzelner Grundstücke. Es bestimmt, ob, was und wie viel gebaut werden darf und welche Nutzungen in den jeweiligen Gebieten zulässig sind.

Innenbereich

Als Innenbereich werden in Deutschland die Gebiete der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) definiert. Im Innenbereich, also innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, darf im Allgemeinen gebaut werden, wenn keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen. Näheres regelt die Baunutzungsverordnung (kurz BauNVO), die die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstück bestimmt. Durch die Festlegung von Baugebieten wird festgelegt, welche Nutzungen im Gebietstyp allgemein und welche ausnahmsweise zulässig sind.

Mobilfunkanlagen werden dann, wenn sie optisch im Stadt- und Landschaftsbild wahrnehmbar sind, als Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB eingestuft. Damit unterfallen sie den bauplanungsrechtlichen Vorgaben zur Zulässigkeit von Vorhaben in den einzelnen Baugebieten nach § 1 Abs. 2 BauNVO. Als nicht-störende gewerbliche Anlagen sind sie daher nur ausnahmsweise zulässig in allgemeinen Wohngebieten (WA-Gebiete) und im Wege der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in reinen Wohngebieten (WR-Gebiete). Über § 14 Abs. 2 S. 2 BauNVO 1990 können diese Vorhaben auch in WR-Gebieten ausnahms-

weise zugelassen werden, sofern der Bebauungsplan unter Geltung der vorbezeichneten Norm erlassen wurde. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass die Baugenehmigungsbehörden die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für diese Plangebiete unter Hinweis auf entgegenstehende Ermessenserwägungen verweigern. Die Verwaltungsgerichte stellen jedoch fast ausnahmslos Anspruch auf Ausnahmen fest; auch Befreiungen werden ganz überwiegend durch die Gerichte zugestanden.

Mobilfunkstandorte in Wohngebieten ermöglichen

Zur Ermöglichung der Errichtung von Mobilfunkstandorten in reinen Wohngebieten sollte die **Aufnahme von fernmeldetechnischen Einrichtungen in den Katalog der generell in allen Baugebieten zulässigen Nebenanlagen** geprüft werden. Zu beachten ist hierbei zwar, dass Änderungen der BauNVO in Bezug auf die Zulässigkeit von Nutzungen in Baugebieten nur für Bebauungspläne wirksam wären, die nach der so veränderten Fassung der BauNVO aufgestellt werden. Allerdings würde eine solche gesetzliche Wertung auch bei der Beurteilung von Ausnahme- und Befreiungsanträgen zu berücksichtigen sein.

Ergänzend sollten **ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften** erlassen werden, um in den Bundesländern zu einheitlichen und den Ausbau fördernden Verwaltungsentscheidungen bei Beantragung von isolierten Abweichungen von Art und Maß der Nutzung für Mobilfunkantennen und Definition von Kriterien zu kommen, ab wann Mikro- und Makrostandorte keine Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind.

Mit diesen Änderungen würde sich im Ergebnis vor Ort wenig ändern, da hiermit die gerichtliche Praxis nur normativ festgeschrieben würde. Gleichzeitig gilt es, Fragen der Akzeptanz solcher Mobilfunkstandorte durch Standortbescheinigungsverfahren der Bundesnetzagentur zu begleiten.

Außenbereich

Der Außenbereich besteht in Abgrenzung zum Innenbereich aus der Summe aller Flächen, die weder durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant, noch den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzuordnen sind, und der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

Die Zulassung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich stellt aktuell ein Problemfeld dar. Nach ständiger Rechtsprechung sind solche Vorhaben zwar privilegiert im Außenbereich zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, jedoch nur, wenn diese den sog. spezifischen Standortbezug aufweisen. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Anlage aufgrund ihrer Versorgungsaufgabe auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist. Eine quadrategenaue Zuordnung ist dabei nicht erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen werden können, dass der gesamte Außenbereich als Standort für die Anlage geeignet wäre. Es gilt darüber hinaus der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, so dass vor der Zulassung des Vorhabens geprüft werden muss, ob ein weniger belastender Standort im Innenbereich ebenso geeignet wäre. Nach der Rechtsprechung muss in der Regel eine sog. Absagen-Dokumentation zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorgelegt werden. In dieser Dokumentation muss dargelegt werden, welche Innenbereichsstandorte geprüft und aus welchen Gründen diese abgelehnt wurden.

Schließlich muss an dem Außenbereichsstandort die Erschließung der Anlage gesichert sein. Dies bedingt das Vorhandensein einer hinreichenden Zuwegung (ggf. temporär) sowie einen Energieanschluss.

Die Probleme bei der Zulassung von Außenbereichsvorhaben ergeben sich aus den vorgenannten Erwägungen. Der Standortbezug wird unter Hinweis auf technisch geeignete Innenbereichsstandorte oder von der Gemeinde/ den Anwohnern bevorzugte, da weiter entfernte Außenbereichsstandorte verneint. Häufig wird eingewandt, der Betreiber habe sich nicht hinreichend bemüht, einen Innenbereichsstandort zu finden. Und nicht selten gibt es Probleme bei der Erschließung der Mobilfunkanlage im Außenbereich: Gemeinden oder Anwohner verweigern die

Zuwegung, der örtliche Energieversorger weigert sich, seiner Pflicht zum Anschluss der Anlage an das Energienetz nachzukommen.

Ausbau im Außenbereich entbürokratisieren

Zur Vereinfachung des Ausbaus im Außenbereich, der insbesondere vor dem Hintergrund der Versorgungsauflagen bezüglich des Straßen- und Schienennetzes erforderlich ist, sollte aus Sicht der Mobilfunkunternehmen das **Erfordernis des Standortbezugs Standortbezugs im Außenbereich bzw. der Vorlage der Absagen-Dokumentation entfallen**. Ebenso darf es **keine Verpflichtung** des Betreibers mehr geben, **Standorte im Innenbereich zu prüfen**, wenn die Versorgungsaufgabe besser vom Außenbereich erfolgen kann. Dies belegt der Betreiber durch entsprechende Versorgungsplots. Zu berücksichtigen ist, dass Außenbereichsstandorte erheblich teurer als Innenbereichsstandorte sind und daher immer nur bei wirklichem Erfordernis errichtet werden. Aspekte des Landschafts- und Naturschutzes sind davon unabhängig zu beachten und zu prüfen, was aus Sicht des Deutschen Landkreistags am Besten gewährleistet ist, wenn an dem bauplanungsrechtlichen Erfordernis des spezifischen Standortbezugs von Mobilfunkanlagen im Außenbereich festgehalten wird.

Insofern könnte in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB festgehalten werden, dass es eine widerlegliche Vermutung der Ortsgebundenheit eines Mobilfunkmastes gibt, auch wenn der Mobilfunkmast teilweise auch einer Innenbereichsversorgung dient.

Wegerechte zu Mobilfunkstandorten schaffen

Die teilweise aufwendige Zuwegung zu Mobilfunkstandorten könnte dadurch erleichtert werden, dass Betreiber ein Wegerecht über gemeindliche oder private Zufahrtswege für die Anbindung der Mobilfunkanlage im Außenbereich im Anwendungsbereich des § 76 TKG erhalten bzw. klargestellt wird, dass sich das darin verankerte Wege- und Leitungsrecht auch auf Überfahrtsrechte bezieht.

Eingriffe in die Landschaft durch Kompensationszahlungen ausgleichen

Für Eingriffe in Landschaft und Natur sind entweder Ausgleichspflanzungen zu veranlassen oder Ersatzzahlungen

durch Kauf von Ökopunkten zu leisten. Die Pflicht, selber für die Ausgleichspflanzungen Sorge zu tragen, ist für die Netzbetreiber als sachfremde Tätigkeit sehr aufwändig. Es sollte daher – wie in einigen Bundesländern schon praktiziert – den Netzbetreibern möglich sein, immer durch Ersatzzahlungen Ausgleich leisten zu können.

Energie-Anschluss sicherstellen

Es wird empfohlen, die Regelungen zum Energieanschluss zu schärfen (z. B. durch Klarstellung der Anschlusspflicht im Anwendungsbereich des EnWG / der EAV).

Mobilfunkstandorte an Fernstraßen ermöglichen

An Bundesautobahnen sind Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, an Bundesstraßen bis zu 20 Metern entlang der Straßen nicht zulässig. Befreiungen werden hierzu nur äußerst selten erteilt. Mit der Frequenzauflage zur Versorgung aller Bundesautobahnen und -straßen ist die Errichtung von Mobilfunkmasten entlang dieser Straßen erforderlich. Sinnvoll wäre es daher, zu prüfen, wie eine Ausnahmeregelung in § 9 FernstrG geschaffen werden kann, die Ausnahmen von den Verboten zulässt, soweit es sich um technische Anlagen handelt, die der Erbringung von Mobilfunk-Versorgungsaufgaben dienen.

Streitfälle schlichten

In Einzelfällen kommt es im Genehmigungsprozess zu erheblichen Verzögerungen, die den Ausbau an entscheidenden Stellen erschweren. Für solche problematischen Fälle wird angeregt, eine Schlichtungs- bzw. Clearingstelle zu schaffen, die zwischen dem Antragssteller und der Genehmigungsbehörde vermittelt. Diese sollte idealerweise auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt werden.

02.5

Akzeptanz für Ausbau schaffen

Der Ausbau der Mobilfunknetze erfordert zwangsläufig die Errichtung neuer Mobilfunkstandorte und die Einführung von 5G ergänzend die Auf- und Umrüstung bestehender Standorte. In Teilen der Bevölkerung herrscht

allerdings nach wie vor Skepsis hinsichtlich der durch Mobilfunk erzeugten Elektromagnetischen-Felder. Kritiker und Akteure warnen vor vermeintlichen Gesundheitsrisiken und befeuern so Bedenken gegen Mobilfunk, obwohl nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung bisher kein Grund zur Sorge besteht.

Bereits mit dem Ausbau der UMTS-Technik waren vermeintliche Gesundheitsrisiken Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Mit einem Maßnahmenpaket konnte seinerzeit den Bedenken in Bezug auf die Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung und den Ausbau der dritten Mobilfunkgeneration begegnet werden. Hierbei waren insbesondere die Mobilfunkvereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände – Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag – mit den Netzbetreibern und eine intensivierete Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich für den Erfolg.

In Bezug auf den Schutz von Mensch und Umwelt ergeben sich keine gesundheitlichen Risiko-Szenarien, die nicht schon von den heute geltenden Grenzwerten und Schutzkonzepten abgedeckt werden. So werden auch für die neuen 5G-Funkanlagen und die neuen 5G-Endgeräte die gleichen strengen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung, der Nutzer und der mit der Technik befassten Arbeitnehmer zur Anwendung kommen, wie bei den heutigen Mobilfunksystemen. Durch die Anwendung der anerkannten Grenzwerte und die Berücksichtigung der Summenwirkung von Funkfeldern verschiedener Frequenzbereiche bleibt das heute bestehende hohe Schutzniveau in vollem Umfang gewährleistet.

Motiviert durch die Angst vor gesundheitlichen Schäden durch eine flächendeckende Einführung von 5G bilden sich allerdings vereinzelt Bürgerinitiativen gegen neue Mobilfunkstandorte. Grundsätzliche gesellschaftliche Bedenken („unerforschte Auswirkungen“, „Versuchskaninchen“) und lokale Initiativen haben damit ein erhebliches Potenzial den Ausbau der Mobilfunknetze zu verzögern und lokal gar zu verhindern. Diese öffentliche Debatte steht dem Ansinnen einer möglichst flächendeckenden Mobilfunkversorgung entgegen. Die Diskussionen um Stromnetzausbau und Windenergie zeigen die Wirkmächtigkeit eines

solchen gesellschaftlichen Gegenwindes aktuell deutlich auf. Es gilt daher, frühzeitig den gesellschaftlichen Nutzen von Mobilfunknetzen in den Mittelpunkt zu rücken und Vorurteilen, falschen Fakten sowie Mythenbildung mit sachlicher Aufklärung entgegen zu treten.

Kommunale Abstimmung nutzen

Bereits im Jahr 2001 haben die Kommunalen Spitzenverbände und Netzbetreiber eine Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau des Mobilfunks geschlossen. Die Übereinkunft sieht vor, dass die Kommunen Informations- und Mitspracherechte bei Ausbau von Makrostandorten – Dachstandorten und Antennenträgern – erhalten.

Die Mobilfunkvereinbarung setzt auf eine kooperative Lösung und setzt auf einen professionell geführten Dialog vor Ort. Aus diesem Grund hat sich die Beteiligung der Kommunen bewährt und sollte fortgeführt werden.

Zudem kann die Bereitstellung von kommunalen Liegenschaften / Flurgrundstücken und ein klares Bekenntnis zur Infrastruktur durch die Kommune helfen, um die Akzeptanz für Mobilfunkstandorte zu steigern.

Fakten aufzeigen

Insbesondere in faktenfernen, aber leicht auffindbaren, Online-Inhalten werden vermeintliche Gesundheitsrisiken und negative Umwelteinwirkungen von 5G-Netzen stilisiert und leisten somit der Verunsicherung der Bevölkerung Vorschub. Seriöse Quellen und verlässliche Informationen sind nicht selten schwieriger auffindbar und schwerer verständlich. Aus Sicht mancher Bürgerinnen und Bürger birgt 5G potenzielle Risiken, gleichzeitig ist der persönliche Nutzen diffus.

Ziel muss es daher sein, gesellschaftliches Vertrauen in den Mobilfunk insgesamt, sowie insbesondere in 5G als neue Technologie durch Transparenz, Information und Dialog zu gewinnen. Dabei gilt es, sowohl die Ängste und Vorbehalte ernsthaft zu berücksichtigen und aufzuarbeiten, als auch Kritiker in die Diskussionen einzubinden. Nur so kann vorschnellen ablehnenden Stimmen nachhaltig entgegen gewirkt werden. Gleichzeitig muss es gelingen, die

Vorteile und den Nutzen von Mobilfunktechnologien für jeden Einzelnen, aber auch für die Entwicklung des Industriestandortes und die Gesellschaft insgesamt stärker in die Diskussionen einzubringen.

Es braucht eine klar verständliche und breit getragene Darstellung der Faktenlage. Hierfür sind öffentlichkeitswirksame Veranstaltungsformate wie gemeinsame Faktenklärungsprozesse und eine wissenschaftliche Begleitung ebenso entscheidende Faktoren, wie die bürgernahe kommunikative Aufarbeitung. So kann die Grundlage für eine verbesserte Kommunikation zur Erreichung gesellschaftlicher Akzeptanz geschaffen werden und gleichzeitig Material bereitgestellt werden, welches einerseits online faktenfernen und einseitigen Darstellungen entgegen wirkt und auch Stakeholdern bei lokalen Ausbauprojekten an die Hand gegeben werden kann.

Die Bündelung der diversen Angebote für faktenbasierte Informationen zum Mobilfunk im Internet erscheint sinnvoll. Eine gemeinsame Plattform von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden würde hierbei eine größere Reichweite erzielen, bei gleichzeitiger Reduzierung der Kosten. Die Federführung des Bundes ist hierbei anzustreben.

Kommunikation steigern

Eine Mythenbildung rund um das Thema 5G entwickelt sich sukzessive. Fakten und Fakes sind für Normalbürger nicht mehr klar zu trennen und die Diskussionslage emotionalisiert und verschärft sich. Netzbetreibern und Telekommunikationswirtschaft wird bei der Aufarbeitung falscher Behauptungen aufgrund der eigenen Interessen nur eine eingeschränkte Glaubwürdigkeit zuteil.

Entscheidend kommt es daher darauf an, im Schulterschluss von Wirtschaft, Politik und Wissenschaft einen faktenbasierten Ansatz zu finden und die individuellen wie gesellschaftlichen Vorteile kommunikativ in die Breite der Bevölkerung zu tragen. Angeregt wird daher eine breite Kommunikationskampagne unter Regie der Bundesregierung, um die Menschen in allen Regionen zu erreichen und um unseriösen Quellen mit faktenbasierten Informationen entgegen zu treten.

Dialog suchen

Neben der öffentlichen Diskussion von Chancen und Risiken des Mobilfunks ist zu beobachten und in verstärktem Maße zu erwarten, dass vor Ort an jeweiligen Standorten eine deutliche Zuspitzung der Auseinandersetzung auftritt. Die Ablehnung von potenziell negativen Veränderungen des eigenen Lebensumfeldes ist eine starke Triebfeder für lokales Engagement. Hierdurch können auch Genehmigungsprozesse beeinflusst und verzögert werden.

Es gilt daher, frühzeitig auf eine kooperative Lösungsfindung rund um neue Maststandorte zu setzen und in einen professionell geführten Dialog mit regionalen Kräften einzutreten.

02.6

Best-Practice-Beispiele

1. **Vorbildlich** aufgestellt sind die **LK Lüchow-Dannenberg, Diepholz und Lüneburg in Niedersachsen**: Das **Bauantragsverfahren ist vollständig digitalisiert**, so dass dort **Durchlaufzeiten von gerade einmal ca. 5 Wochen** zu verzeichnen sind bis zur elektronischen Genehmigungserteilung
2. **Mecklenburg-Vorpommern** bei der Kompensation für Eingriffe in Landschaft und Natur: Dort kann die Kompensation **generell über den Kauf von Öko-Punkten** erfüllt werden. Diese Option beschleunigt deutlich die Realisierung eines solchen Standortes im Vergleich zu anderen Ausgleichsaufgaben, wie z. B. die zeitaufwändige Akquisition von individuellen Ausgleichsflächen oder die Beteiligung an regionalen Ausgleichsflächen (z. B. durch Pflanzen von Obstbäumen).
3. **Good Practice in Österreich**: Dort ist es aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem österreichischen Autobahnbetreiber ASFINAG und den Netzbetreibern möglich, Mobilfunkmasten in Anbauverbotszonen von Fernstraßen zu errichten. Als Auflage ist dort nur die Verlegung im Fall einer Verbreiterung der Fernstrasse aufgenommen.

Mitwirkende der Fokusgruppe „Digitale Netze“

Uwe Nickl (Leitung)

VATM / Deutsche Glasfaser

Bernhard Rohleder (Leitung)

Bitkom e. V.

Sebastian Artymiak

ANGA e. V.

Dr. Roman Bansen

Bitkom e. V.

Sebastian Bebel

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Christoph Bechtel

Stellwerk Digital GmbH

Dr. Anne Beimann

BMVI

Fabian Berger

MUGLER AG

Friedhelm Bertelsmeier

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Magdalena Binder

Vodafone GmbH

Rudolf Boll

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Tim Brauckmüller

Agentur für Kommunikation, Organisation, Management
(atene KOM GmbH)

Giulio Castagnini

MRK Media AG

Karita Crerar

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Lutz Dammast

freenet AG

Benedict Deacon

Vodafone GmbH

Stephan Degenhardt

Bundesnetzagentur

Arne Deubelius

Nokia

Jörg Feige

Telxius Towers Germany GmbH

Johannes Feldmann

Breitbandbüro des Bundes

Hartmut Fiedler

MUGLER AG

Elke Fischer

VDV eTicket Service GmbH & Co. KG

Fiona Fleischmann

KfW Bankengruppe

Gunter Frank

NYNEX satellite OHG

Harald Geywitz

Telefónica Deutschland

Sebastian Glatz

ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektroindustrie e. V.

Marina Grigorian

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Benjamin Grimm

freenet Group / mobilcom-debitel GmbH

Jürgen Grützner

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und
Mehrwertdiensten e. V. (VATM)

Dr. Claus Habiger

ITS Germany e. V.

Alexander Handschuh

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Christopher Hasenkamp

Vodafone GmbH

Dr. Marc Hofmann

DLR

Dr. Andrea Huber

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.

Marcus Isermann

Deutsche Telekom AG

Simon Japs

Unitymedia Kabel BW GmbH

Stephan Jay

Deutsche Telekom AG

Markus Jenisch

Nokia

Lukas Jeuck

TÜV Rheinland Consulting GmbH

Franziska Kassler

TÜV Rheinland AG

Stefan Kaul

Telxius Towers Germany GmbH

Michael Kemkes

InnoZent OWL e. V.

Torben Kimmel

Vodafone GmbH

Florian Klute

Bundesnetzagentur

Sven Knapp

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.

Marc Konarski

Vodafone Deutschland

Torsten Kreitlow

ATC Germany Holdings GmbH

Nick Kriegeskotte

Bitkom e. V.

Frank Krüger

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Andreas Küster

MRK Media AG

Andreas Kwoczek

Volkswagen AG

Heinz-Peter Labonte

FRK – Fachverband Rundfunk- und Breitbandkommunikation

Christoph Legutko

Intel Deutschland GmbH

Martin Leibing

atene KOM GmbH

Tim Leinmüller

DENSO AUTOMOTIVE Deutschland GmbH

Patrick Lewis

Telespazio VEGA Deutschland GmbH

Dr. Renate Lubos

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Timon Lutze

LATUS consulting AG

Rüdiger Malfeld

Westdeutscher Rundfunk (WDR/ARD)

Dr. Patrick Marsch

DB Netz AG

Gerda Johanna Meppelink

Deutsche Glasfaser Holding GmbH

Anja Misselbeck

Daimler AG

Benedikt Mittmann

Deutsche Telekom AG

Wilhelm Möllemann

TelematicsPro e. V.

Jens Mühlner

Deutsche Telekom AG

Dr. Andreas Müller

Robert Bosch GmbH

Dr. Simon Oberthür

Universität Paderborn

Gero Offer

Nokia

Jens Opitz

FTTX-FITH Consulting

Solveig Orlowski

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)

Frederik Palmer

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.

Carolyn Proft

BDI

Ulrich Rehfuß

Nokia Solutions and Networks

Dr. Mario Rehse

United Internet

Jochen Reinschmidt

ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V.

Olaf Reus

Ericsson GmbH

Dr. Klaus Richter

Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung (IFF)

Simon Rinas

Ericsson GmbH

Stefan Rinkel

Telekom Deutschland

Wolfram Rinner

GasLINE GmbH & Co KG

Dr. Klaus Ritgen

Deutscher Landkreistag

Kai Rotermundt

P3 communications GmbH

Dr. Ernst-Olav Ruhle

SBR-net Consulting AG

Linus Schade

Bundesverband Glasfaseranschluss

Prof. Dr. Michael Schenk

Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung (IFF)

Martin Schmitz

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Heike Schneider

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Marcus A. Scholl

Deutsche Telekom AG

Andreas Schröder

United Internet / 1&1

Holger Schubert

Deutsche Telekom AG

Dr. Katrin Sobania

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Christof Sommerberg

Deutsche Glasfaser Holding GmbH

Dr. Bernd Sörries

WIK-Consult GmbH

Christiane Stadler

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Dr. Lutz Stobbe

Fraunhofer IZM

Dr. Helmut Stocker

Infinera

Dr. Frederic Ufer

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)

Franz von Abendroth

Berenberg

Marja von Oppenkowski

Breitbandbüro des Bundes

Hannah Weber

VATM e. V.

Johannes Weicksel

TÜV

Dr. Thomas Weidlich

s&p

Dr. Christian Wernick

WIK-Consult GmbH

Martina Westhues

Deutsche Telekom AG

Ingo Willimowski

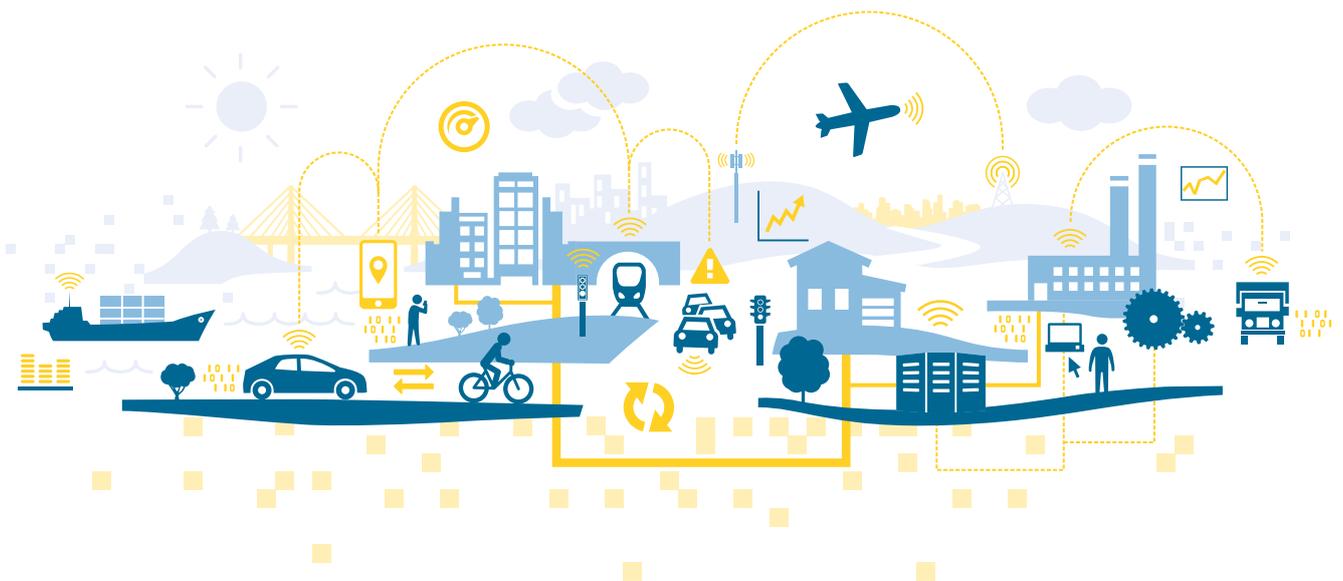
Vodafone GmbH

Andreas Windolph

TÜV Rheinland Consulting GmbH

Christian Zieske

Breitbandbüro des Bundes





Digital Gipfel

Ergebnisdokument der Fokusgruppe
Digitale Netze
Oktober 2019
Herausgeber:
Digital-Gipfel
Plattform „Digitale Netze und Mobilität“